

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Juni 2023

308

GRG Nr.	20	EA 201	495
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Bruno Lüscher und Christina Fäsi vom 19. April 2023 „Versorgungslage für ambulante, klinische Logopädietherapie“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat erachtet den Beitrag, den die klinische Logopädie zur Wiedererlangung oder Erhaltung der Fähigkeiten des Schluckens, Sprechens und der Stimme hat, als wichtig. Die Bedeutung der klinischen Logopädie nimmt angesichts der demografischen Entwicklung und den damit einhergehenden Alterserkrankungen, die zu Pflegefällen führen können, zu. Hierbei reiht sich die Berufsausübung der klinischen Logopädie in die übrigen Berufe des Gesundheitswesens ein, sowohl in deren Bedeutung als auch betreffend die Finanzierung über die Sozialversicherungen und die rechtlichen Grundlagen der Berufsausübung.¹ Aus Sicht des Regierungsrates ist die medizinische Logopädie gleichbedeutend mit anderen Gesundheitsberufen.

Frage 1

Im Kanton Thurgau verfügen zehn Logopädinnen und Logopäden über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) in eigener fachlicher Verantwortung. Sie sind zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen.

Wie in den anderen Gesundheitsberufen führt der demografische Wandel zu einem sich verschärfenden Fachkräftemangel. Auch in der Logopädie wird diese Entwicklung durch den zusätzlichen Fachkräftebedarf aufgrund des Wunsches der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach geregelten Arbeitszeiten, nach Teilzeitarbeit und allgemein nach besseren Arbeitsbedingungen verschärft. Daher ist mit einer raschen Zunahme von Logopädinnen und Logopäden kaum zu rechnen. Ausdruck des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen im Allgemeinen und in der Pflege im Besonderen ist auch die am

¹ Die rechtlichen Grundlagen bilden insbesondere das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und das Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1).

28. November 2021 von den Schweizer Stimmberechtigten angenommene Pflegeinitiative mit einer Zustimmung von 61 % (TG: 59.5 %). Damit gibt es einen Verfassungsauftrag, den Bund und Kantone in den nächsten Jahren über gesetzgeberische Arbeiten und darauf basierende Massnahmen umsetzen werden. Die Herausforderung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen wird damit in erster Linie und richtigerweise gesamtschweizerisch angegangen, was Konkurrenzeffekten unter den Kantonen vorbeugt.

Frage 2

Die fachlichen Voraussetzungen für eine BAB als Logopädin oder Logopäde sind in § 20 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG; RB 811.121) geregelt. Eine Anpassung hinsichtlich der Anerkennung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wäre kurzfristig realisierbar.

Mit der Anerkennung des Berufsdiploms durch die EDK erfolgt sowohl eine gesamtschweizerische Anerkennung als auch eine Anerkennung für schulische Berufe der Sonderpädagogik. Damit wird im Sinne eines integrativen Ansatzes eine höchstmögliche Durchlässigkeit zwischen den Berufen und ihren Tätigkeitsfeldern realisiert – in diesem Fall zwischen schulischer Heilpädagogik und dem Gesundheitswesen. Das ist für die Diplominhaberin oder den Diplominhaber wertvoll und attraktiv. Zwingend erforderlich ist dies allerdings nicht. Der Regierungsrat wird eine Anpassung der Voraussetzung für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als klinische Logopädin oder als klinischer Logopäde bei der Totalrevision der VBEG im Herbst 2023 prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass ausländische Ausbildungen, etwa jene in Deutschland, auf der Stufe höhere Fachschule angesiedelt und in gewissen Punkten nicht vergleichbar mit jener in der Schweiz sind. Aus diesem Grund erscheint für ausländische Diplome mangels einer schweizweiten Alternative eine Anerkennung durch die EDK als grundlegend und zielführend.

Frage 3

Die Fragestellung suggeriert, dass der Regierungsrat eine Kompetenz hätte, Tarife für klinisch tätige Logopädinnen und Logopäden auszuhandeln. Das ist nicht der Fall. Gemäss Art. 46 Abs. 1 des KVG sind die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sowie die Versicherinnen und Versicherer Verhandlungspartei in Tariffragen, nicht aber der Kanton. Dem Kanton obliegt es gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG lediglich, die ausgehandelten Verträge zu genehmigen. Ist eine der Tarifpartnerin oder einer der Tarifpartner unzufrieden mit der geltenden Tarifierung, liegt es in ihrer oder seiner Verantwortung, die Tarife neu auszuhandeln. Üblicherweise erfolgt dies über die Berufsverbände.

Frage 4

Es besteht für Logopädinnen und Logopäden keine gesetzliche Pflicht, mindestens 80 % vor Ort tätig zu sein. Dass die fachliche Aufsicht einer angestellten Logopädin

oder eines angestellten Logopäden sichergestellt sein muss, versteht sich von selbst. Wie und mit welchen Mitteln dies geschieht, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und situativ zu beurteilen. Zwar mag eine gewisse Mindestpräsenz sinnvoll sein, allerdings muss diese aus Sicht des Regierungsrates nicht zwingend bei 80 % liegen und könnte mit anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Supervision etc.) verbunden werden. Wie die Qualität sichergestellt wird, liegt in der Verantwortung der fachverantwortlichen Person des Betriebes.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber